

Rahmenkonzept zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen	MBA-Vorgabe 120.60.500.1
<p>Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Integrative Fördermassnahmen mit den Teilbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stütz- und Förderunterricht - Beratung - Fachkundige individuelle Begleitung FiB in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit Attest EBA 	
<p>Geltungsbereich Berufsfachschulen</p>	
<p>Weitere Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen (siehe Anhang 1) 	

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen, am 8. Juli 2011		
Unterschrift	sig. Ch. Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS.....	Verantwortliche Person	TVB
Geprüft durch	TVB.....	Gültig ab	1.8.2011
Version	1.0.....	Ersetzt Version	neu
Registrierung	4820.301.100.5 (2011)	Nummer	497617 v21
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, ABB.....		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/index/mba/mba-gesetze-reglemente/mba-mba-vorgaben.htm		

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
Gesamtheitliche Betrachtungsweise zu „Integrativen“ Fördermassnahmen.....	3
Generelle Zielsetzungen und Grundsätze aller integrativen Fördermassnahmen :	3
Verantwortlichkeit für den Bereich IFM an den Schulen	4
„Früherfassung“ als Voraussetzung Integrativer Fördermassnahmen IFM.....	4
Anforderungen an Lehrpersonen und Funktionsträger	4
Organisation.....	4
Information	4
1 Stütz- und Förderunterricht.....	5
1.1 Zielsetzung.....	5
1.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	5
1.3 Ressourcen	5
1.4 Angebot.....	5
1.5 Nahtstellen	6
2 Beratung.....	7
2.1 Zielsetzung.....	7
2.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	7
2.3 Ressourcen	7
2.4 Angebot.....	7
2.5 Nahtstellen	8
3 Fachkundige individuelle Begleitung FiB	9
3.1 Zielsetzung.....	9
3.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	9
3.3 Ressourcen	9
3.4 Angebot.....	9
3.5 Nahtstellen	9
4 Übersicht.....	11
Anhang 1	12
Erläuterungen zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen	12

EINLEITUNG

An Berufsfachschulen werden den Lernenden der beruflichen Grundbildung verschiedene Unterstützungsmassnahmen angeboten. Dabei waren die Schulen bis heute im Rahmen der bewilligten Budgets frei in der Ausgestaltung des Angebots. Die Unterstützungsangebote sind deshalb bezüglich Organisation oder Quantität unterschiedlich ausgestaltet.

Durch die grosse Nachfrage und die flexible Organisation haben sich die Gefässe rasch entwickelt. Erwartungen nach Gleichbehandlung der Lernenden an den verschiedenen Berufsfachschulen führen zum Bedarf nach gemeinsamen Eckwerten bei gleichzeitigem Respekt vor gewachsenen Strukturen.

Die kantonalen Vorgaben zu den integrativen Fördermassnahmen gliedern sich in die drei Teilbereiche

- Stütz- und Förderunterricht
- Beratung
- Fachkundige individuelle Begleitung FiB in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit Attest EBA

Gesamtheitliche Betrachtungsweise zu „Integrativen“ Fördermassnahmen

Alle vorgeschlagenen Massnahmen streben die Integration der Lernenden in die Berufsbildung und damit in die Gesellschaft an. Ein Teil der Vorgaben befassen sich mit Massnahmen im psycho-sozialen Bereich bei Lernenden und gehen über pädagogische Anliegen im engeren Sinne hinaus.

Alle integrativen Fördermassnahmen sind unter einer Gesamtsicht zu betrachten. Der Kanton Bern trägt durch die Förderung geeigneter Organisationsformen auf allen Stufen zur Transparenz und Zusammenarbeit der Massnahme-Erbringenden bei. Er trägt insbesondere dazu bei, dass Schnitt- zu Nahtstellen werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für wiederkehrende Austausch- und Weiterbildungsveranstaltungen für die IFM- Funktionsträger der Berufsfachschulen.

Das Controlling findet periodisch durch den / die für die Schule zuständigen Berufsschulinspektor oder -inspektorin anlässlich des ordentlichen R/C-Gesprächs statt. Anlässlich dieses Gesprächs sind die Abweichungen zu begründen.

Generelle Zielsetzungen und Grundsätze aller integrativen Fördermassnahmen :

- Die integrativen Fördermassnahmen sollen Lernende in der Weise unterstützen, dass das erfolgreiche Durchlaufen der Ausbildung und das Bestehen des Qualifikationsverfahrens möglich werden. Damit soll auch die Zahl der Lehrabbrüche und der Prüfungsmisserfolge reduziert werden.
- Individuelle Problemlagen, die die Möglichkeiten der schulischen Integrativen Fördermassnahmen übersteigen sollen erkannt werden. In diesen Fällen erfolgen Hinweise an die Jugendlichen auf entsprechende externe Fachstellen.
- Alle unterstützenden Massnahmen erfolgen im Hinblick auf „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Richtung selbständiger Handlungskompetenz.

Verantwortlichkeit für den Bereich IFM an den Schulen

Jede Berufsfachschule verfügt über ein Schulkonzept IFM.

Das zu schaffende Gesamtkonzept steht unter der Verantwortung einer Person der Schule. Sie sorgt dafür, dass die Teilbereiche aufeinander bezogen und die schulinternen und schulexternen Schnittstellen geklärt sind und das Schulkonzept den Eckwerten der kantonalen Vorgaben zu IFM entspricht.

„Früherfassung“ als Voraussetzung Integrativer Fördermassnahmen IFM

Im Schulkonzept IFM wird die Früherfassung geregelt.

Anforderungen an Lehrpersonen und Funktionsträger

Lehrpersonen und Funktionsträger im Bereich der integrativen Fördermassnahmen IFM verfügen über besonderes Wissen in lerntheoretischen Grundlagen und besondere Kompetenzen in Lernförderung, Kommunikation und Coaching.

Personen, die ein Mandat im Bereich der Beratung übernehmen, verfügen über eine entsprechende Zusatzausbildung. Auf die sich ergänzenden Kompetenzen im Beratungsteam ist zu achten.

Regelmässige Weiterbildung wird erwartet.

Organisation

Integrative Fördermassnahmen können

- von der Berufsfachschule selber angeboten werden
- koordiniert in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Berufsfachschulen angeboten werden
- Im Bereich Beratung und FiB an externe Fachstellen delegiert werden

Information

Im Schulkonzept wird unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen die Information geregelt:

- Die frühzeitige und umfassende Information von Lernenden, gesetzlichen Vertretern und Lehrbetrieben (verantwortliche Ausbilderinnen und Ausbilder) über die integrativen Fördermassnahmen.
- Form und Inhalt der Information und Zusammenarbeit innerhalb der Schule (z. B. die verschiedenen Lehrkräfte im obligatorischen Unterricht und in Stützkursen, Schulleitung, interne Beratungsstellen usw.).
- Die Information ist in der Kompetenz der Schulen.

1 Stütz- und Förderunterricht

Berufsfachschulen entwickeln ein differenziertes Angebot an Stütz- und Förderunterricht auf klaren konzeptionellen Grundlagen und angepasst an die Rahmenbedingungen der Schule (regionale Besonderheiten und auszubildende Berufe).

1.1 Zielsetzung

Grundsätzliche Zielsetzung

- Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtunterricht und Abschluss der beruflichen Grundbildung

Spezifische Zielsetzungen (nicht abschliessend)

- Nachhaltige Verbesserung von Lern- und Problemlösestrategien der Lernenden
- Aufarbeiten von Lücken im Basiswissen der Volksschule.
- Positive Entwicklung persönlicher Kompetenzen wie unabhängiges, selbstgesteuertes Lernen, Lernmotivation, realistische Selbsteinschätzung der eigenen Lernvoraussetzungen
- Erreichen des Kreislaufs Realistische Zielsetzung - zielgerichtete Anstrengung - Erfolgserlebnis

1.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Lernende der beruflichen Grundbildung, deren Ausbildungserfolg infolge von Leistungsdefiziten und Lernschwierigkeiten gefährdet ist.

1.3 Ressourcen

Das Konzept für Stütz- und Förderunterricht wird im Rahmen des bewilligten Schulbudgets umgesetzt.

1.4 Angebot

1.4.1 Inhalt

Die Ausgestaltung des Angebotes ist unter Berücksichtigung der MBA-Vorgaben Sache der einzelnen Berufsfachschule. Zu diesem Zweck können sich Schulen zusammenschliessen und miteinander Angebote koordinieren.

Stütz- und Förderunterricht kann folgende Unterrichtselemente enthalten-

Grundkurse

Bei neu eintretenden Lernenden sollen Rückstände in den schulischen Grundlagen und Lernschwierigkeiten möglichst früh erkannt und behoben werden (Früherfassung). Das Schwergewicht der Grundkurse liegt im Bereich Sprache (Rezeption, Produktion und Interaktion) und Mathematik, sowie Aufbau erfolgreicherer Lern- und Arbeitsverhaltens.

Konsolidierender und nacharbeitender Unterricht

Bei ungenügenden Leistungen in allgemeinen oder berufsspezifischen Fächern werden die im Pflichtunterricht aufgebauten und durchgearbeiteten Inhalte wiederholt, vertieft und gefestigt. Aufgetretene Lernschwierigkeiten werden analysiert und durch den Aufbau geeigneter Strategien verringert.

Ergänzender Unterricht

Längerfristiger Aufbau von grundlegenden Inhalten und spezifischen Lerndefiziten (z. B. Sprache, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik) in einem aufbauenden Lernprogramm.

Aufgabenunterstützender Unterricht

Unterstützung und Begleitung bei der Arbeit an Hausaufgaben oder an Vertiefungsarbeiten.

1.4.2 Zeitliche Dauer

Massgebend für die Dauer des Stütz- und Förderunterrichts ist das Erreichen der gesetzten Ziele. In der Regel soll der Zusatzunterricht nicht länger als zwei Semester dauern. Bei nachgewiesenem Bedarf kann er verlängert werden; das Schulkonzept regelt die Einzelheiten.

Ausgenommen von dieser Regel sind Immigrierte mit Defiziten in der Sprachkompetenz. Zur Förderung der lokalen Standardsprache und Sachhilfe im Aufbau der Fachkompetenz können sie den Zusatzunterricht im Rahmen von insgesamt 4 Lektionen pro Woche während der ganzen Dauer der Ausbildung besuchen.

1.4.3 Rahmenbedingungen

Gruppengrösse

Die Gruppengrösse im Stütz- und Förderunterricht beträgt im Durchschnitt der Schule mindestens 6. Ab 12 Lernende kann die Gruppe geteilt werden. In grösseren Gruppen können die Lehrpersonen im Team eingesetzt werden. Das Schulkonzept regelt die Einzelheiten.

Termin (zu berücksichtigen BBV Art. 18)

Berufsfachschulen kennen die Bedürfnisse der Lernenden und der Lehrbetriebe und setzen den Stütz- und Förderunterricht zu einem regional sinnvollen Termin an. Er findet nicht am ordentlichen Schultag des obligatorischen Unterrichts statt. Ausnahmen sind zu begründen. Die Lernenden besuchen den Stützunterricht in der am Wohn- oder Arbeitsort am nächsten gelegenen Berufsfachschule.

1.4.4 Controlling

Für das externe Controlling gegenüber der vorgesetzten Behörde erheben die Berufsfachschulen das nötige Datenmaterial. Die Vorgaben zum Datenmaterial werden vom MBA definiert.

Das schulinterne Controlling ist im Schulkonzept geregelt.

Erhobene Daten über die Stützkurse an den Schulen bilden die Grundlage für die Entwicklung, Steuerung und Koordination des Angebots.

Für den Unterricht an Stützkursen wird von den Schulen ein Pflichtenheft als Bestandteil des Schulkonzepts erstellt.

1.5 Nahtstellen

Das Schulkonzept definiert und präzisiert die Nahtstellen des Stütz- und Förderunterrichts innerhalb der Schule und gegen aussen. Es bestimmt Mindestanforderungen und Zuständigkeit für den Informationsfluss.

2 Beratung

Berufsfachschulen sorgen für ein niederschwelliges Beratungsangebot (externe oder interne Stelle) im Sinne einer Anlauf-, Erstberatungs- und Triagestelle für Lernende.

2.1 Zielsetzung

- Klären der aktuellen Probleme und Bedürfnisse von Lernenden.
- Bei Bedarf die Ratsuchenden den entsprechenden Fachstellen in der Region zuweisen.

2.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Lernende der beruflichen Grundbildung.

2.3 Ressourcen

Das Konzept für Beratung muss im Rahmen des bewilligten Schulbudgets umgesetzt werden.

2.4 Angebot

2.4.1 Inhalt

Die Beratungsstelle übernimmt u.a. schwergewichtig die folgenden Aufgaben:

- Klärt im Sinne einer Triagestelle die aktuellen psychosozialen Probleme von Lernenden in einer Erstberatung.
- Führt die Lernenden mit ihrem Einverständnis einer Fachstelle zu, in der die Probleme weiter bearbeitet werden.
- Beantragt die Einberufung eines „runden Tisches“, wenn der Ausbildungserfolg gefährdet ist.
- Wirkt dahingehend, dass die Ausbildung weitergeführt wird, wenn Aussicht auf erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsverfahrens besteht.
- Sorgt für die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren

2.4.2 Zeitliche Dauer

In der Regel umfasst die (Erst-) Beratung 1-5 Termine. Aufgrund der Einschätzung der bestehenden Problematik sollen die Lernenden den bestehenden Fachstellen der Region zugewiesen werden; dies bedeutet, dass die Beratungsstellen keinen Therapieauftrag haben.

2.4.3 Rahmenbedingungen

Niederschwellige Anlaufstelle mit guter Erreichbarkeit.

2.4.4 Controlling

Im Rahmen der Beratungsangebote an Berufsfachschulen, sind in Zusammenarbeit mit den Beteiligten die nötigen Richtlinien und Pflichtenhefte für Beraterinnen und Berater zu erarbeiten. Erhobene Daten über die Beratungen an den Schulen bilden die Grundlage für die Entwicklung, Steuerung und Koordination des Beratungsangebots.

- Führen eines Begleitjournals, das mindestens Termine und Dauer der Beratung, sowie die wichtigsten getroffenen Entscheidungen beinhaltet.
- Mind. jährliches Reporting-Gespräch der Schulleitung mit den operativ verantwortlichen Personen.
- Erstellen einer jährlichen Fallstatistik gemäss kant. Vorgaben, welche noch definiert werden

2.5 Nahtstellen

Im Rahmen ihrer Arbeit pflegen die Beratungsstellen Kontakte zu Institutionen, die Jugendliche beraten.

3 Fachkundige individuelle Begleitung FiB

(Gilt nur für Berufsfachschulen mit zweijährigen beruflichen Grundbildungen)

Berufsfachschulen mit 2-jährigen beruflichen Grundbildungen erstellen ein Schulkonzept, das der Schule und den Besonderheiten der Berufsfelder angemessen ist. Im schulischen FiB-Konzept wird beschrieben, wie die FiB organisiert und konkret umgesetzt wird.

3.1 Zielsetzung

FiB leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lern- und Leistungsfähigkeit und der Arbeitsresultate der Lernenden mit den folgenden Massnahmen:

- Fördern von Stärken der Lernenden
- Unterstützung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung
- Anregen und Begleiten einer positive Entwicklung der Lern- und Leistungsmotivation
- Einsatz von Mitteln zur Verbesserung der Lern- und Problemlösestrategien
- Anleitung zum Entwickeln eigener realistischer Zielsetzungen und Überprüfung deren Erfüllung
- Erkennen der Notwendigkeit und Einleiten weiterer Massnahmen wie z.B. Besuch von Stützunterricht oder Beratung durch interne oder externe Fachstellen (im Einverständnis mit der lernenden Person und des Lehrbetriebes).

3.2 Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Lernende der zweijährigen Grundbildung, deren Ausbildungserfolg gefährdet ist.

3.3 Ressourcen

Die Schulen erhalten zusätzliche Ressourcen (½ Wochenlektion pro geführte Klasse zweijährige Grundbildung EBA) in einen Schulpool und setzen diese Lektionen gemäss dem Schulkonzept ein. Sie können auch durch weitere Lektionen aus dem Schulpool ergänzt werden (z. B. Klassenlehrerlektionen).

3.4 Angebot

3.4.1 Inhalt und Organisation

Die FiB erfolgt nicht isoliert, sondern ist eingebettet in das Gesamtsystem der Integrations- und Fördermassnahmen der Schule. Die Form der Zusammenarbeit mit anderen Stellen innerhalb und ausserhalb der Schule wird im Schulkonzept definiert.

(Beispiele möglicher Formen schulischer Begleitung siehe Erläuterungen)

3.4.2 Controlling

Das schulinterne Controlling ist im Schulkonzept geregelt.

Anzahl, Dauer und Wirkung der FiB werden erfasst.

Für den Unterricht an Klassen EBA und für die Fachpersonen FiB wird von den Schulen ein Pflichtenheft als Bestandteil des Schulkonzepts erstellt.

3.5 Nahtstellen

Die Schulkonzepte der fachkundigen individuellen Begleitung machen nähere Angaben zu den Nahtstellen.

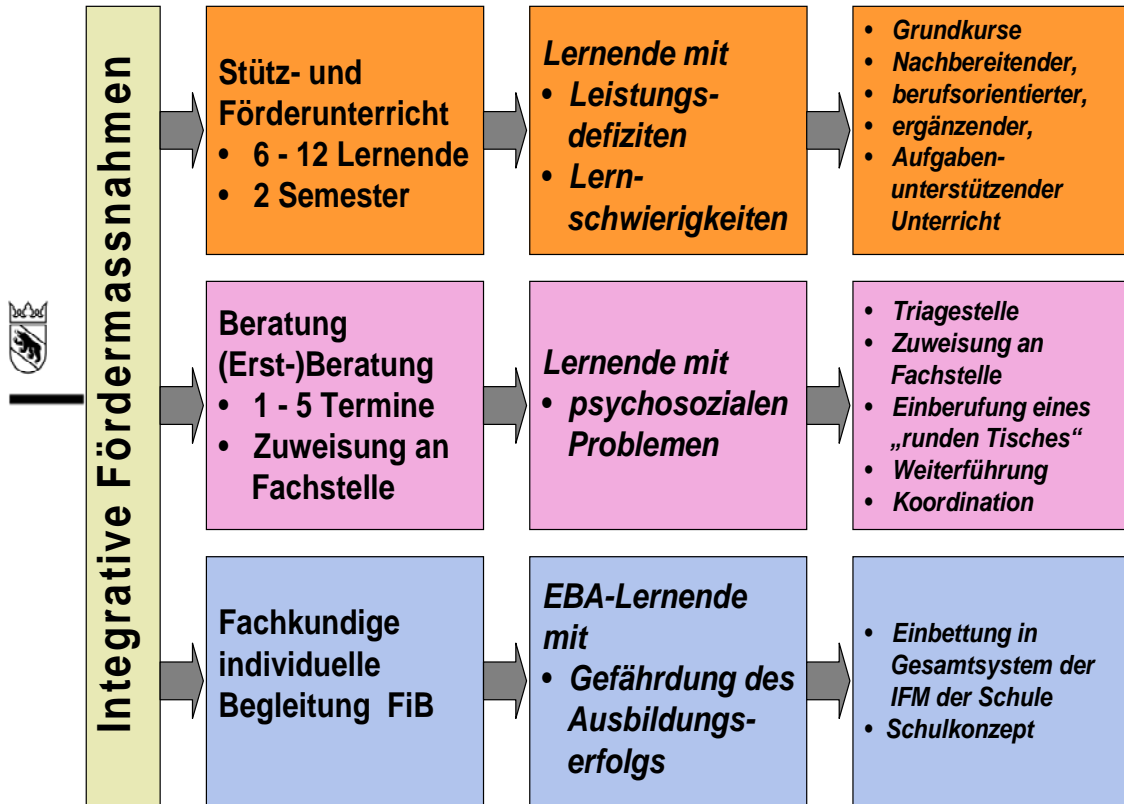
Bei Problemen im Betrieb, die nicht primär lernbezogen sind, soll die Unterstützung in erster Linie vom Betrieb selbst und von dem/der zuständigen Ausbildungsberater/in geleistet werden. Erhält die Lehrperson Informationen über Probleme im Betrieb, dann benachrichtigt sie der/die zuständige Ausbildungsberater/in beim MBA.

Bevor eine spezielle zusätzliche FIB durch die Schule oder durch die Ausbildungsberatung organisiert und eingeleitet wird, soll eine gegenseitige Kontaktnahme stattfinden.

Der/die zuständige Ausbildungsberater/in des MBA ist berechtigt, über die Lernenden bei den Lehrpersonen Informationen einzuholen.

|

4 Übersicht



Erziehungsdirektion des Kantons Bern / Mittelschul- und Berufsbildungsamt

ERZ.be.ch

4820.400.150.2/2011 (#543192)FTS

Anhang 1

Erläuterungen zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	13
1. Stütz- und Förderunterricht	13
Zielsetzung.....	13
Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	13
Angebot.....	13
- Inhalt	13
- Rahmenbedingungen	14
- Controlling	14
Nahtstellen	14
Anforderungen an die Lehrpersonen	15
2. Beratung	16
Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	16
Angebot.....	16
- Inhalt	16
Nahtstellen	16
Anforderungen an die Beratungspersonen	16
3. Fachkundige individuelle Begleitung FiB	17
Zielsetzung.....	17
Zielpublikum und Anspruchsberechtigte	17
Angebot.....	17
- Inhalt und Organisation	17
Nahtstellen	17
Anforderungen an die Verantwortlichen.....	18
4. Anhang, Gesetzliche Grundlagen	19
4.1 Zu den Stützkursen	19
4.1.1 Eidgenössische Gesetzgebung.....	19
4.1.2 Kantonale Gesetzgebung.....	19
4.2 Zur Beratung	20
4.3 Zur Fachkundigen individuellen Begleitung.....	20
4.3.1 Eidgenössische Gesetzgebung.....	20
4.3.2 Kantonale Gesetzgebung.....	21

0. Einleitung

Das Rahmenkonzept zu den integrativen Fördermassnahmen soll möglichst schlank gehalten werden. Wichtige Überlegungen aus der Erarbeitungsphase sind in den Erläuterungen zusammengefasst. Sie dienen als Nachschlagewerk, falls zum Rahmenkonzept Fragen auftauchen.

1. Stütz- und Förderunterricht

Zielsetzung

Aufgabe der Lehrkräfte im obligatorischen Unterricht ist es, Lernschwierigkeiten von Lernenden frühzeitig zu erkennen und den Besuch eines Stützkurses zu empfehlen. Im Stützkurs werden diese Lernschwierigkeiten gemeinsam mit den Lernenden genauer definiert, geeignete Massnahmen eingeleitet und Lernziele vereinbart. Ziel jeden Stützunterrichts ist das selbständige, selbstgesteuerte erfolgreiche Lernen.

Lernende mit grösseren Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld und in ihrer Lebenssituation oder mit psychosozialen Schwierigkeiten werden an geeignete Beratungsstellen weiter geleitet.

Die grundsätzliche Zielsetzung – das Erreichen des Ausbildungserfolgs – ist ein Fernziel und kann auch nicht immer erreicht werden.

Wenn der Ausbildungserfolg trotz Stützunterricht gefährdet ist, wird die Einberufung eines „runden Tisches“ beantragt. (Ziel des runden Tisches: Die Ausbildungssituation beurteilen und die nötigen Ausbildungsentscheide treffen.)

Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Grundsätzlich haben alle Lernenden Anspruch auf Stützkurse. Voraussetzung ist, dass die Lernenden im Hinblick auf einen erfolgreichen Unterricht in der Berufsfachschule respektive eine erfolgreiche Absolvierung der beruflichen Grundbildung auf Stützkurse angewiesen sind. Für Lernende ist das Stützkursangebot unentgeltlich.

Es gilt der Grundsatz, dass Jugendliche eine niveaugerechte Ausbildung durchlaufen sollen. Kurse für BM-Lernende und Kurse als Vorbereitung für Prüfungen oder Lehreinstieg gelten nicht als Stützkurse. Solche Kurse können angeboten werden, wenn kostendeckende Kursgebühren erhoben werden.

Angebot

- Inhalt

Stütz- und Förderunterricht steht in engem Zusammenhang mit dem obligatorischen Unterricht. Lehrpersonen des obligatorischen Unterrichts geben erste Hinweise über die zu fördernden Inhalte. Lehrpersonen des Stütz- und Förderunterrichts klären mit Hilfe diagnostischer Instrumente, die „allg. Lernkompetenz“ der Lernenden ab und komplettieren den Förderbedarf mit den diagnostischen Ergebnissen.

Im Hintergrund der gezeigten Leistungsdefizite stecken oft Defizite in der „allg. Lernkompetenz“ der Lernenden, d.h. Schwierigkeiten in den Bereichen Motivation, Lern- und Problemlösestrategien, Arbeitsstrategien, Prüfungsstrategien, Dekodieren von Aufgaben und Prüfungsfragen, u.a.m.

Lehrpersonen mit Zusatzausbildung sind fähig Lernschwierigkeiten mit Hilfe von Instrumenten präzise zu diagnostizieren. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der pädagogischen Diagnostik bei der Gestaltung des Stütz- und Förderunterrichts.

Lernschwierigkeiten sind individuell ausgeprägt, der Stütz- und Förderunterricht nimmt darauf Rücksicht.

Lernende arbeiten im Stütz- und Förderunterricht an Problemen und Aufgabenstellungen aus dem obligatorischen Unterricht. Sie formulieren zu Beginn des Stütz- und Förderunterrichts nahe (Tagesziele) und mittlere Ziele (Quartals- und/oder Semesterziele) und verfolgen diese zunehmend selbstständig. Lehrpersonen bieten Ergänzungen und Unterstützung und halten die Lernenden an, ihr Lernverhalten zu reflektieren.

Die neuen Bildungsverordnungen verändern den traditionellen Fächerkanon oder heben ihn auf, zum Teil bleibt die Fächerorientierung erhalten. Als Folge dieser Tatsache sind die Bedürfnisse an Stütz- und Fördermassnahmen von Schule zu Schule unterschiedlich. Je nach Berufsfeld und Region sind daher diese Angebote unterschiedlich auszugestalten. Insbesondere sind an vielen Schulen Stütz- und Förderangebote für Lernende in der zweijährigen Grundbildung aufzubauen und so die Abgrenzung zwischen Fachkundiger individueller Begleitung FiB einerseits und den Stütz- und Fördermassnahmen im schulischen Bereich andererseits deutlich zu machen.

Stützkurse für EFZ-Ausbildungen sind i.d.R. von Stützkursen für EBA-Ausbildungen zu trennen.

- Rahmenbedingungen

In der Regel ist von einer Personalunion zwischen der Lehrperson des obligatorischen Unterrichts und derjenigen des Stütz- und Förderunterrichts abzusehen. Die Chance der Lernenden, einen Unterrichtsgegenstand auf eine neue Weise dargestellt zu bekommen, wird höher gewichtet als die (vermeintlichen) Kenntnisse der Lernschwierigkeiten der Lernenden durch die Lehrperson des obligatorischen Unterrichts. Für die lernende Person ist es vorteilhaft, wenn beurteilende Person im obligatorischen Unterricht und unterstützende Person im Zusatzunterricht nicht identisch sind.

Eine gelungene Teamzusammensetzung der Lehrpersonen zeigt auf verschiedenen Ebenen positive Effekte (z.B. Austauschmöglichkeit und Reflexion zwischen den Lehrpersonen, Präferenzen der Lehrpersonen für bestimmte Inhalte, Wahlmöglichkeit der Lernenden, Möglichkeit Sachhilfe und Gespräche aufzuteilen, u.a.m.)

- Controlling

Lehrpersonen des Stütz- und Förderunterrichts schliessen mit den Lernenden in einem Gespräch eine realistische Zielvereinbarung ab. Sie halten Leistungs- und Prozessziele schriftlich fest und überprüfen diese zusammen mit den Lernenden periodisch. Am Ende jedes Semesters findet ein Schlussgespräch mit einer Einschätzung des Erfolgs statt.

Nahtstellen

Stütz- und Förderunterricht ist dann erfolgreich, wenn die lernende Person einen engen Zusammenhang zwischen Regelunterricht und Zusatzunterricht feststellt. Die Schulkonzepte regeln diese Nahtstelle.

Im Stütz- und Förderunterricht wird manchmal deutlich, dass die Schwierigkeiten und Probleme das Thema Lernen übersteigen. Im Einverständnis mit den Lernenden nimmt die Lehrperson Kontakt mit dem Klassenlehrer auf und beantragt weitergehende Massnahmen. Dies kann ein Termin bei der Beratungsstelle der Schule oder in Einzelfällen eine Überweisung ins Case Management sein, bei Lernenden der zweijährigen Grundbildung auch eine fachkundige individuelle Begleitung FiB.

Am „runden Tisch“ werden Ausbildungsentscheide diskutiert. (z.B. Umwandlung in eine

Lehre im gleichen Berufsfeld mit niedrigeren Anforderungen, Neubeurteilung der Berufswahl, Berufswechsel, Lehrjahrwiederholung, u.a.m.).

Anforderungen an die Lehrpersonen

Die Anforderungen an Lehrpersonen im Stütz- und Förderunterricht sind hoch und unterscheiden sich vom Anforderungsprofil der Lehrpersonen im obligatorischen Unterricht in entscheidenden Punkten.

Neben der Fachkompetenz beherrschen Stütz- und Förderlehrpersonen den Einsatz mindestens eines diagnostischen Instruments. Sie sind fähig, mit Lernenden Gespräche über das Lernen auf einer sachlich fundierten Grundlage zu führen. Sie können die Lernenden zur realistischen Zielformulierung, zum Überwachen und Evaluieren der Ziele anleiten. Sie sind fähig, sowohl Erfolge wie Teil- oder Misserfolge zu evaluieren und im Gespräch mit den Lernenden die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

Lehrpersonen des Stütz- und Förderunterrichts kennen ebenfalls die Grenzen ihrer Tätigkeit und beziehen bei Bedarf weitere Stellen in Ihre Arbeit mit ein, um Lernende zum Ausbildungserfolg zu führen.

Eine Zusatzausbildung für Lehrpersonen des Stütz- und Förderunterrichts im Umfang von 300 Lernstunden mit diagnostischen, lernfördernden und kommunikativen Inhalten wird empfohlen (Beispiel: CAS PFM des EHB Zollikofen oder andere äquivalente Ausbildungen).

2. Beratung

Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Grundsätzlich hat jede/r Lernende in einer beruflichen Grundbildung Anrecht auf Zugang zu einem Beratungsangebot, das durch die Berufsfachschule organisiert oder zur Verfügung gestellt wird. Für Lernende ist die Beratung unentgeltlich.

Angebot

- Inhalt

Die Berufsfachschule und ihre Lehrpersonen sind ein von den Lernenden in der beruflichen Grundbildung regelmässig angelaufener Fixpunkt während ihrer Ausbildung. Oft sind schulische Leistungsdefizite Hinweise darauf, dass im Umfeld der lernenden Person Probleme bestehen. Lehrpersonen an Berufsfachschulen können, wache Beobachtung vorausgesetzt, Krisen von Jugendlichen erkennen und sie mit der nötigen Achtsamkeit darauf ansprechen. Falls das nötige Vertrauen aufgebaut ist, werden Lehrpersonen von den Lernenden zum Teil auch als Anlaufstelle von Problemen im Umfeld von Beruf und Privatleben genutzt. Lehrpersonen an Berufsfachschulen haben einen pädagogischen Auftrag, der zwar die ganzheitliche Förderung der Lernenden beinhaltet; in der Konfrontation mit psychischen und sozialen Problemen junger Erwachsener kommen sie aber bald einmal an die Grenzen ihrer Fachkompetenz. Zudem haben sie die anspruchsvolle Aufgabe der Klassenführung, die eine allzu starke Fixierung auf die Probleme Einzelner nicht angezeigt erscheinen lässt.

Es ist deshalb sowohl für Lehrende wie Lernende entlastend, wenn an der Berufsfachschule eine Anlaufstelle besteht, die Probleme, die den Lehrauftrag gemäss LAG übersteigen, aufnimmt.

Nahtstellen

Beraterinnen und Berater stehen unter einer gewissen Geheimhaltungspflicht. Trotzdem sind sie in ihrer Arbeit auf eine weitgehende Vernetzung angewiesen, um geplante Massnahmen gegenseitig abzustimmen. Wie in der fachkundigen individuellen Begleitung FiB müssen auch sie über eine 360°-Sicht verfügen. Sie geben, wie die FiB-Beratungspersonen, Informationen nur unter Absprache mit den Beratenen weiter.

Anforderungen an die Beratungspersonen

Die Anforderungen an die Beratungs-Personen sind hoch. Neben psychologischer Kompetenz sind auch Fachkompetenz in sozialer Arbeit und dem Recht nötig. Sie bieten keine Therapien an.

Oft lassen sich die nötigen Fachkompetenzen in einem Beratungsteam eher abdecken als von Einzelpersonen.

3. Fachkundige individuelle Begleitung FiB

Gilt nur für Berufsfachschulen mit zweijährigen beruflichen Grundbildungen

Zielsetzung

Die fachkundige individuelle Begleitung (FiB) hat den primären Zweck, die Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung zu befähigen, die Anforderungen der Ausbildung und des Qualifikationsverfahrens erfolgreich zu erfüllen

Zielpublikum und Anspruchsberechtigte

Nicht jede lernende Person in der 2-jährigen Grundbildung bedarf einer fachkundigen individuellen Begleitung. Die Klassengrösse im obligatorischen Unterricht ist so dimensioniert, dass Lernschwierigkeiten und Leistungsdefizite vorerst durch individualisierte Unterrichtsgestaltung aufgefangen werden. Reicht dies nicht aus, so bieten Berufsfachschulen auch für die zweijährige Grundbildung Stütz- und Förderkurse an. Es können aber Probleme auftreten, die weder im obligatorischen Unterricht, noch im Stütz- und Förderunterricht gelöst werden können.

Angebot

- Inhalt und Organisation

Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person. (BBV Art. 10.5)

Mögliche Formen der schulischen FiB sind (Varianten möglich):

Teilintegrierte Lernbegleitung (und -förderung)

Die fachkundige individuelle Begleitung findet mindestens teilweise ausserhalb des obligatorischen Unterrichts statt. Die Art und die Methoden der Massnahmen sind für die Beteiligten transparent und möglichst eng mit dem schulischen Lernen koordiniert.

Ergänzende Lernbegleitung (und -förderung)

Die fachkundige individuelle Begleitung ist personell und organisatorisch vom obligatorischen Unterricht abgetrennt. Es kann sich zum Beispiel um eine schulische Lernberatung und -Förderung handeln, die zusätzlich und ergänzend zum obligatorischen Unterricht angeboten wird oder um eine in der Schule organisierte Anlaufs- und Beratungsstelle für Lernfragen (vordergründig) und für Lebensfragen (oft der tiefere Grund).

Erweiterte Funktion der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrpersonen übernehmen gemäss einem Pflichtenheft einen zusätzlichen Auftrag für Standortgespräche mit den Lernenden und individueller Lernbegleitung je nach Bedarf.

Nahtstellen

In der zweijährigen Grundbildung ist der Kontakt unter den Beteiligten besonders wichtig und ist im Schulkonzept zu regeln.

Nahtstellen im Bereich der Schule sind in erster Linie der Regelunterricht, Stütz- und Förderunterricht, Beratungsangebote, ausserhalb der Schule die anderen Lernorte, die zuständige Ausbildungsberatung und ein allfälliges Case Management.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Anforderungen an die Verantwortlichen

Personen, mit einem Mandat der Fachkundigen individuellen Begleitung, wird eine Zusatzausbildung wie sie am EHB und im Kanton Zürich (Weiterbildung ZHSF) empfohlen. Die Ausbildungen haben einen Umfang von 300 Lernstunden und umfassen sowohl diagnostische Gesichtspunkte wie Aspekte der Beratung und Begleitung.

4. Anhang, Gesetzliche Grundlagen

4.1 Zu den Stützkursen

4.1.1 Eidgenössische Gesetzgebung

- **Berufsbildungsgesetz (BBG)**

Art. 21

...

2 Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten und Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung;

Art. 22

...

3 Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freikurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

4 Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug.

- **Verordnung über die Berufsbildung (BBV)**

Art. 18 - Obligatorische schulische Bildung

...

2 Ein Schultag darf neun Lektionen, einschliesslich der Frei- und Stützkurse, nicht überschreiten.

Art.20

1 Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.

2 Die Notwendigkeit des Besuches von Stützkursen wird periodisch überprüft.

....

4 die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen.

4.1.2 Kantonale Gesetzgebung

- **Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)**

Art 1 Aufgabenbereich

² Es bezweckt, ein leistungsfähiges, qualitativ hochstehendes und attraktives Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Lernenden.

Art 2 Ziele und Wirkungen

¹ Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik fördert ein Bildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt und im persönlichen Umfeld zu bestehen.

² Sie will insbesondere

a allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen,

b den Zugang zur Weiterbildung erleichtern, um die Kompetenzen und Qualifikationen der Erwachsenen zu fördern,

c die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Einzelnen ausrichten,

d Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,

e einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,

f durch die Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Arbeitswelt beitragen,

g zur Erhöhung der Qualität und Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,

h mit einem angemessenen Bildungsangebot die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und

i die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern.

- **Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)**

Art 36 Unterricht

Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung Näheres zum Unterricht an Berufsfachschulen, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation sowie zu Stütz- und Freifachkursen.

4.2 Zur Beratung

BBG und BBV machen zu Beratung keine Aussagen

4.3 Zur Fachkundigen individuellen Begleitung

4.3.1 Eidgenössische Gesetzgebung

- **Berufsbildungsgesetz (BBG)**

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

...

2 Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3 Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

- **Verordnung über die Berufsbildung (BBV)**

Art 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

...

4 Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung.

5 Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.

.....

4.3.2 Kantonale Gesetzgebung

- **Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)**

Art. 28 Individuelle Begleitung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung

¹Ist der Bildungserfolg von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gefährdet, entscheidet die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts auf Antrag einer Lehrvertragspartei oder der Berufsfachschule und aufgrund einer Beurteilung durch eine Fachstelle über eine befristete Begleitung durch eine Fachperson.

²Für die Einsetzung einer Begleitung ist die Zustimmung der oder des Lernenden erforderlich. Sie umfasst sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der Lernenden.